

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

06.11.2006

7.35.03 Nr. 1
Spezielle Ordnung für die Bachelor-Studiengang
Sozialwissenschaften

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 03: 19.04.2006	Präsident: 22.09.2006	06.11.2006

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften vom 19. April 2006

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StAnz Nr. 40 / 04.10.2004) hat der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet

§ 1 (zu § 1 Abs 1)

Der Bachelor-Studiengang Social Sciences führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst sechs Semester.

§ 2 (zu § 1 Abs 2)

Das Studium vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse in den Fächern Soziologie und Politikwissenschaft und bildet in der Anwendung empirischer und statistischer Methoden aus. Die Studierenden sollen die selbständige Aneignung und kritische Beurteilung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher Arbeit auf theoretischem, empirischem und praktischem Gebiet befähigt werden. Ziel des Studiengangs ist u.a. die Förderung der Urteils-, Ausdrucks-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden. Zum Studium gehören ein Pflichtpraktikum und ein Lehrforschungsprojekt, in dem die Studierenden ihre im Studium erworbenen Fachkenntnisse und Qualifikationen in unterschiedlichen inhaltlichen Bereichen praktisch erproben und weiterentwickeln können und mit denen ihnen der Übergang in das Berufsleben erleichtert werden soll.

§ 3 (zu § 2)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Arts.

§ 4 (zu § 5 AIB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AIB)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) angegeben.

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

Der Studiengang Bachelor Social Sciences umfasst 15 Module einschließlich des Thesis-Moduls.

§ 7 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

(1) Die Module des Studienganges umfassen 10-16 Leistungspunkte (CP). (Anlage 2).

(2) Der Umfang der Module beträgt

- 16 CP (Module M1, M2)
 - 14 CP (Module M11, M12, M13)
 - 12 CP (Module M10, M14, M15)
- 10 CP (Module M3-M9)

§ 8 (zu § 9 Abs.1 Satz 1 AIB)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum im Rahmen des Moduls M10 teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

§ 10 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AIB)

Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 11 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIB)

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Kurzessays, Projektberichte, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen oder Praktikums- bzw. Exkursionsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.
- (4) Eine Präsentation findet auf der Basis der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 8 und

höchstens 15 Seiten.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung eines Seminarvortrags aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Seiten.

(6) Eine Projektarbeit besteht aus der Anwendung empirischer oder statistischer Methoden auf ein Problem aus dem Stoffgebiet eines Moduls sowie der mündlichen Präsentation und/oder schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 20 Seiten.

(7) Präsentationen, Hausarbeiten, Seminarvorträge und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 4 bis 6 erfüllt.

§ 12 (zu § 11 Abs 1 Satz 1 und 2 AII B)

(1) Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.

(2) Der Bachelor-Studiengang Social Sciences ist in ein drei-semestriges Studium der Basis-Module und ein dreisemestriges Studium der Themen-Module gegliedert. Die Basis-Module umfassen Kernbereiche der Politikwissenschaft und Soziologie. In den Themen-Modulen werden die fachlichen Qualifikationen integrierend vertieft. Die Belegung von zwei der angebotenen Themenmodule (M 11, M 12, M 13) ist obligatorisch, ein Themenmodul kann durch den Erwerb von 14 CP in Modulen aus angrenzenden Disziplinen ersetzt werden. Die Auswahl der zwei obligatorischen Themenmodule bestimmen die Studierenden. Die Reihenfolge der Belegung der Themenmodule in den Semestern 4, 5 und 6 ist frei gestellt.

(3) Parallel zum Studium von Basis- und Themen-Modulen werden in Methoden-Modulen (M 5, M 6, M 7, M 8) die Grundlagen und Techniken des empirischen Arbeitens und in den praxisorientierten Modulen (M 9, M 10) anwendungsrelevante Kompetenzen (EDV, berufspraktische Erfahrungen, Forschungsplanung und –umsetzung) erworben.

§ 13 (zu § 12 Abs. 1 Satz 1 AII B)

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt sechs Semester.

§ 14 (zu § 12 Abs 3)

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen M 11 – M 13 ist das Bestehen der Module M1 bis M7a sowie M9 und M10 (Praktikumsvorbereitung und Praktikum).

(2) Für Teilzeitstudierende trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 15 (zu § 13 AII B)

Der Studiengang Bachelor Social Sciences beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 16 (zu § 20 Abs. 3 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 17 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Mit der Einschreibung zum Bachelor-Studiengang Social Sciences ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden. Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

§ 18 (zu § 25 Abs. 2 AIB)

Die Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. 2 bis maximal 3 Kandidaten / Kandidatinnen können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfer / der Prüferin. Die Dauer der Gruppenprüfung beträgt maximal 90 Minuten.

§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auf Antrag des Prüflings in englischer Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 20 (zu § 26 AIB Abs. 5)

Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate. Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

§ 21 (zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit (Thesis) ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 22 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung 3-fach eingeht.

§ 23 (zu § 32 AIB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen sowie die Noten (ECTS-Grad) der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Thesis) enthält.

§ 24 (zu § 33 Satz 2 AIB)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können nach Rücksprache mit dem Prüfer und dem Prüfungsausschuss binnen sechs Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 25 (zu § 34 Abs. 4 AIB)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 26 (zu § 39 Abs. 2 AIB)

(1) Veranstaltungen für den Diplomstudiengang und Module für den Bachelor-Studiengang werden nach der Tabelle in Anlage 4 angeboten.

Entsprechen Veranstaltungen im Rahmen von Bachelor-Modulen einzelnen Veranstaltungen im Diplom-Studiengang, entfällt die Verpflichtung zum Angebot spezieller Veranstaltungen für das Diplom-Studium.

(2) Sämtliche Prüfungen im Diplom-Studiengang sowie Sozialwissenschaft in den Hauptfächern Soziologie und Politikwissenschaft im Studiengang Magister müssen innerhalb der Regelstudienzeiten für Grund- und Hauptstudium angetreten sein, für das Vordiplom bzw. die Zwischenprüfung jedoch spätestens vor dem Wintersemester 2008/2009, für das Diplom bzw. die Magisterprüfung im Hauptfach spätestens vor dem Wintersemester 2010/2011. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

(3) Module nach dieser Ordnung werden für das erste Semester erstmals im Wintersemester 2006/2007, für das zweite im Sommersemester 2007, für das dritte im Wintersemester 2007/2008, für das vierte im Sommersemester 2008, für das fünfte im Wintersemester 2008/2009 und für das sechste im Sommersemester 2009 angeboten.

§ 27 (zu § 40 AII B)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften mit dem Abschluß Diplom-Sozialwissenschaftler/in vom 11. Juli 1984 (zuletzt geändert am 18.04.1990; ABl 14.12.1990),
- die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Magisterprüfung vom 29.11.2000 (StAnz 05.03.2001, S. 997), soweit sie das jeweilige Hauptfach betreffen, für die Fächer:
 - Politikwissenschaft (Studienordnung vom 30. April 1997; StAnz Nr. 28 / 14.07.1997),
 - Soziologie (Studienordnung vom 7. Februar 2001; StAnz Nr. 7 / 17.02.2003).

Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die im Sommersemester 2006 in diesem Fach eingeschrieben waren und im Wintersemester 2006/07 das Studium fortsetzen.

Gießen, 19. Juli 2006

Prof. Dr. Klaus Fritzsche

Dekan des FB 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften